



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Oktober 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Andreas Miescher,
Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Heidi Mayer Jülich,
Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X AG

[...]

v.d. A, Advokat und dipl. Steuerexperte,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2006 und 2007

(Geschäftsbedingter Aufwand, § 70 Abs. 1 lit. c StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, die X AG, hat in ihren Erfolgsrechnungen 2006 und 2007 unter Betriebsaufwand, Konto 452 „Abonnemente/Beiträge“, einen Aufwand von CHF 34'664.00 pro 2006 und CHF 91'800.00 pro 2007 verbucht. Auf den auf Rückfrage hin eingereichten Auszügen des Kontos 452 geht hervor, dass es sich dabei um ein Sammelkonto handelt, bestehend aus dem Konto 4720 „Beiträge/Spenden“ und dem Konto „Gebühren/Mitgliederbeiträge“. Im Jahre 2006 ist auf dem Konto 4720 ein Aufwand von CHF 30'000.00 verbucht worden. Der Buchungstext lautete „B“. In der entsprechenden Buchungsanzeige, datierend vom 9. Juni 2006, für das auf die Rekurrentin lautenden Bankkonto bei der Credit Suisse ist das „C“ als Begünstigte aufgeführt. Als Zahlungsgrund wurde die „Vergabung der D“ angegeben. Im Jahre 2007 wurde auf demselben Konto ein Aufwand von CHF 85'000.00 verbucht. Der dazugehörige Buchungstext lautete „Foundation“. In der Belastungsanzeige vom 16. April 2007 des bei der Basler Kantonalbank aufgeführten Bankkontos wurde die D angegeben.

Mit Veranlagungsverfügungen vom 29. Mai 2009 zu den kantonalen Steuern pro 2006 und pro 2007 ist die Rekurrentin über die Voraussetzungen für die Gewährung des Spendenabzugs orientiert worden. Die Steuerverwaltung liess die verbuchten Spenden von CHF 30'000.00 (pro 2006) und CHF 85'000.00 (pro 2007) im Umfang von 10% des Reingewinns der Rekurrentin zum Abzug zu. Dementsprechend wurden die nichtabzugsfähigen Zuwendungen pro 2006 von CHF 21'834.00 und pro 2007 von CHF 76'497.00 als Gewinn aufgerechnet.

- B. Mit Schreiben vom 10. Juni 2009 erhob die Rekurrentin Einsprache. Es habe sich bei den beiden Zahlungen nicht um Spenden gehandelt, sondern um an Kunden gewährte Rabatte, welche direkt von den Erträgen der Rekurrentin in die Stiftung geflossen seien. Die Rekurrentin hält weiter fest, dass der korrekte buchhalterische Weg gewesen wäre, dem Kunden den Rabatt zu gewähren, was zu einer Ertragsminderung der Rekurrentin geführt hätte.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 21. August 2009 ab. Die Rekurrentin habe keine Unterlagen eingereicht, welche die Behauptungen stützen würden.

- C. Die Rekurrentin hat der Steuerrekurskommission am 1. September 2009 ein Schreiben der Basler Kantonalbank vom 31. August 2009 sowie eine Gutschriftsan-

zeige vom 16. April 2007 über CHF 85'000.00 betreffend das auf die D lautende Konto zugestellt.

Am 10. September 2009 hat die Rekurrentin Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 21. August 2009 erhoben. Mit Schreiben vom 22. September 2009 ist die Rekurrentin von der Steuerrekurskommission darauf hingewiesen worden, dass die Begründung des Rekurses den Anforderungen nicht entspreche. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 hat die Rekurrentin eine Begründung nachgeliefert.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Januar 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. August 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. September 2009 ist somit einzutreten.

2. Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. August 2009 aufzuheben und die als Spenden verbuchten Zuwendungen von CHF 30'000.00 im Jahre 2006 und von CHF 85'000.00 im Jahre 2007 als Spenden zu 100% vom Gewinn - und nicht wie von der Steuerverwaltung gemacht nur im Umfange von 10% des Reingewinns - in Abzug zu bringen.

3.
 - a) Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören gemäss § 70 Abs. 1 lit. c StG (in der Fassung vom 1. Januar 2006) freiwillige Zuwendungen bis zu 10 % des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

 - b) Nach den allgemeinen Regeln sind steuermindernde Tatsachen durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, 2. Auflage, Art. 46 StHG N 24 ff.). Wird kein Beweis für die behauptete steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. in BStPra 6/2007, 513 ff.).

4.
 - a) Die Rekurrentin macht in ihrer Rekursbegründung vom 15. Oktober 2009 geltend, dass die Beträge in Höhe von CHF 30'000.00 und CHF 85'000.00 aus Rabatten stammten, welche die Rekurrentin einem Vermögensverwaltungskunden gewährt habe. Es wird ausserdem behauptet, dass die Vereinbarung betreffend Rabatten zwischen dem Kunden und der Rekurrentin durch das Schreiben der Basler Kantonalbank vom 31. August 2009 bewiesen sei. Normalerweise hätte die Bank diese Rabatte aus Retrozessionen dem Kunden direkt ausbezahlen müssen. Dieser hätte dann die D bzw. das C direkt begünstigen können. Schweizer Banken könnten jedoch Retrozessionen an Kunden oder Firmen, welcher nicht einer Selbst-

regulierungsorganisation angehören, nicht ausbezahlen. Ausserdem habe die Rekurrentin mit dem Kunden vereinbart, dass die Rabatte, resp. die Retrozessionen dem Kunden zustünden. Hätte die Bank die Retrozessionen direkt dem Kunden ausbezahlt, wären die entsprechenden Beträge in den Büchern der Rekurrentin nie erschienen. Hätte die Rekurrentin die Rabatte den Kunden weitergeleitet, hätte eine Ertragsminderung stattfinden müssen. Die Vergabe habe zum damaligen Zeitpunkt sehr schnell erfolgen müssen, weshalb die mit einer doppelten Überweisung verbundene Verzögerung nicht habe in Kauf genommen werden können.

b) Für die vorgenannten Behauptungen erbringt die Rekurrentin keinerlei Beweise. So fehlen insbesondere Nachweise, dass es sich bei diesen Zahlungen um Retrozessionen handelt und dass diese Retrozessionen dem nicht genannten Kunden zustehen. Auch wird nicht bewiesen, dass dieser nicht genannte Kunde damit einverstanden ist, dass diese Retrozessionen an die D fliessen und dass diese der D zugehaltenen Beträge an das C zu überweisen sind. Die Rekurrentin bringt auch weder den Nachweis, dass die Basler Kantonalbank die Beträge von CHF 30'000.00 bzw. CHF 85'000.00 als Retrozessionen an die E AG überwiesen hat noch den Nachweis, dass es diesen Kunden überhaupt gibt.

c) Die Rekurrentin legt lediglich das Schreiben der Basler Kantonalbank vom 31. August 2009 als Beweis bei. In diesem wird ausdrücklich erwähnt, dass die entsprechenden Beträge „nach Ihren Informationen“ aus Retrozessionen stammen, welche der Rekurrentin für die Geschäftstätigkeit eines Kunden der Basler Kantonalbank gemäss der Vereinbarung betreffend Zusammenarbeit und Gewährung von Retrozessionen zwischen der Rekurrentin und der Basler Kantonalbank ausbezahlt worden sind. Gemäss Vereinbarung mit dem Vermögensverwaltungskunden werden diese Retrozessionen jeweils der D als Spende zugewiesen. Die Basler Kantonalbank gibt in ihrem Schreiben nur Informationen der Rekurrentin wieder. Die Behauptungen der Rekurrentin sind somit nicht bewiesen, da weder der Vertrag zwischen der Rekurrentin und der Basler Kantonalbank, noch der Vertrag zwischen der Rekurrentin und dem Vermögensverwaltungskunden offengelegt worden sind.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zuflüsse von CHF 30'000.00 im Jahre 2006 und von CHF 85'000.00 im Jahre 2007 demnach im Geschäftsergebnis der Rekurrentin, gekürzt um einen Spendenabzug von 10% des Reingewinns, als Erträge zu berücksichtigen sind. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'500.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.